



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 25 –An der Jugendherberge-

Aufstellungsbeschluss

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Lindlar hat am 05.04.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 – An der Jugendherberge - gefasst. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes – An der Jugendherberge - im Parallelverfahren erfolgt.

Entsprechend dem Planentwurf ist beabsichtigt, eine neue Wohnbaufläche am Ortsrand von Lindlar auszuweisen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Der Aufstellungsbeschluss wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Verfahren wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB durchgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Der Entwurf zum Bebauungsplanes Nr. 25 wird der Öffentlichkeit durch Aushang vorgestellt.

Die Auslegung der Planentwürfe, einschließlich Begründung und Umweltbericht, erfolgt im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar, 51789 Lindlar, Borromäusstraße 1, in der Zeit

vom 12.12.2017 bis einschließlich 18.01.2018

zu folgenden Zeiten:

Mo.:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di. bis Fr.	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweise:

Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt der Gemeinde Lindlar, Herr Newrzella, Tel. 02266 96305, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar. E-Mail: Petric.Newrzella@Lindlar.de

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich an den Bürgermeister, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar gerichtet oder zur Niederschrift im Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt der Gemeinde Lindlar vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

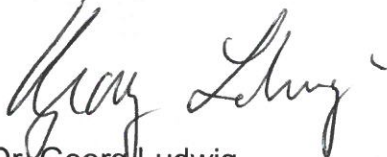
Über die Berücksichtigung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Lindlar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ein Antrag vor dem Oberverwaltungsgericht (Normenkontrolle), der einen Bebauungsplan oder eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn Einwendungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) wird hiermit durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit dem Wortlaut der Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 05.04.2017 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches, hier insbesondere § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 13a Abs. 3 BauGB sowie § 2 Abs. 3 und 4 der BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

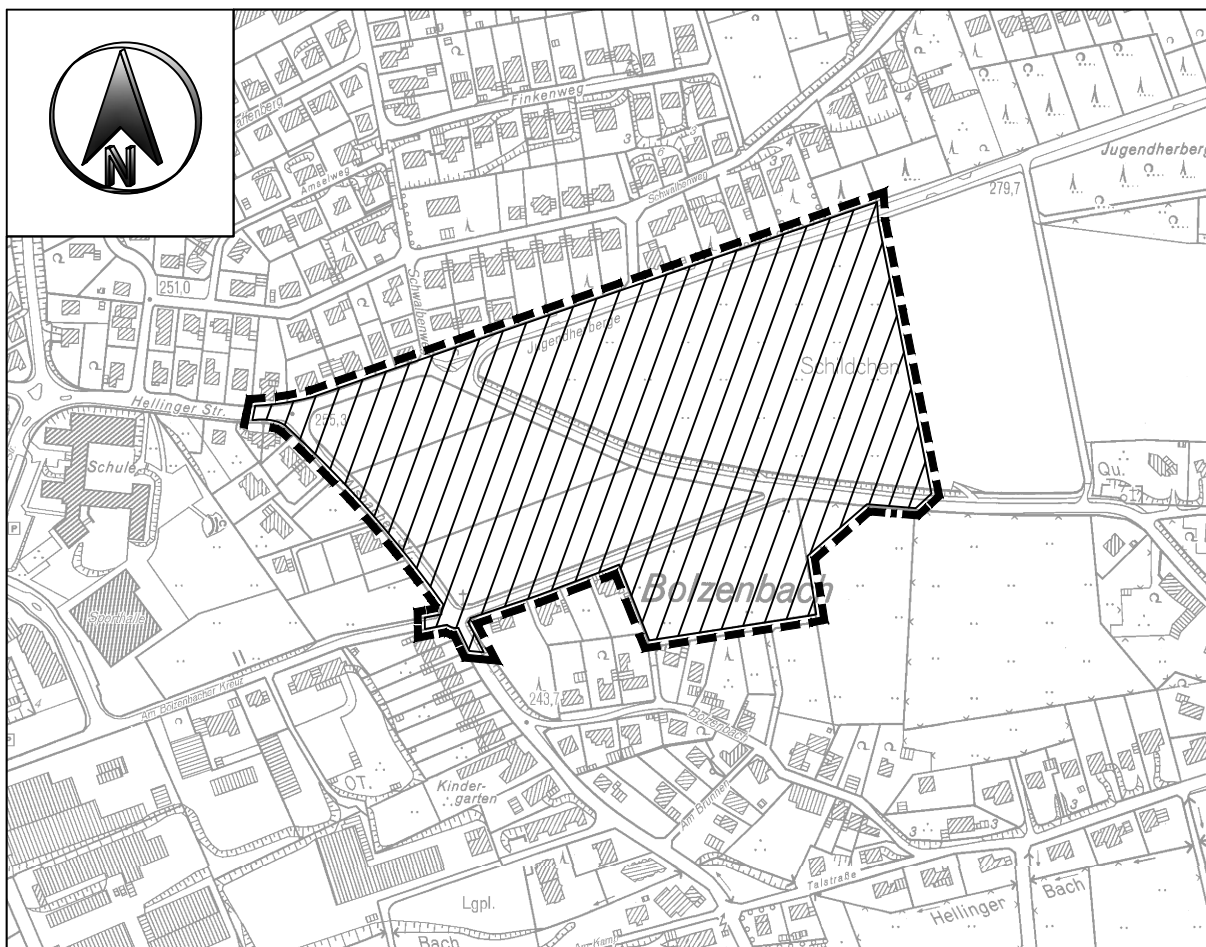
Lindlar, den 22.11.2017


Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

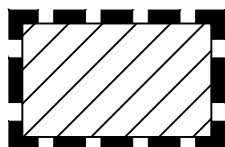
aufgehängt am:
abgehängt am:
bestätigt



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar



Gemeinde Lindlar Bebauungsplan Nr. 25 - An der Jugendherberge -



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25
- An der Jugendherberge -